

Anlage #**Stadt Moringen****(Landkreis Northeim)****19. Änderung des Flächennutzungsplanes****Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)****Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	-	
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	25.07.2017	• siehe Abwägung
3	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	25.07.2017	• keine Bedenken
4	Bundesnetzagentur	24.07.2017 08.08.2017	• siehe Abwägung
5	DB Immobilien Region Nord	-	
6	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	08.08.2017	• keine Bedenken
7	E.ON Avacon AG	20.07.2017 08.08.2017	• siehe Abwägung
8	EnergieNetz Mitte AG	25.07.2017	• keine Bedenken Hinweis auf bestehende Versorgungsleitungen im Stadtgebiet von Moringen
9	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	02.08.2017	• keine Bedenken Hinweis auf die Abstandsempfehlungen zwischen WEA und Bahnanlagen
10	Erdgas Münster	25.07.2017	• keine Bedenken
11	Flecken Nörten-Hardenberg	18.08.2017	• siehe Abwägung
12	Flugwissenschaftliche Fachgruppe Göttingen e.V.	18.08.2017	• siehe Abwägung
13	Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	15.08.2017	• keine Bedenken
14	Handwerkskammer Hildesheim	-	
15	IHK Hannover	-	
16	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	-	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	29.08.2017	• siehe Abwägung
18	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Northeim Katasteramt Northeim	-	
19	Landkreis Northeim – Amt für Regionalplanung -	23.08.2017	• siehe Abwägung
20	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Südniedersachsen -	-	
21	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim -	25.08.2017	• keine Bedenken Es werden Hinweise zur Realisierung von Windparks gegeben
22	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	-	
23	Nds. Landesbetrieb für Wasserbereitschaft und Küstenschutz	-	
24	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht -	-	
25	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim	28.08.2017	• siehe Abwägung
26	Stadt Dassel	-	
27	Stadt Einbeck	24.08.2017	• keine Bedenken
28	Stadt Hardegsen	-	
29	Stadt Northeim	-	
30	Stadt Uslar	25.07.2017	• keine Bedenken
31	Stadtwerke Leine-Solling GmbH	-	
32	TenneT TSO GmbH	25.08.2017	• siehe Abwägung
33	Telefonica E-Plus	28.08.2017	• siehe Abwägung
34	Telefonica O2	28.08.2017	• siehe Abwägung
35	Vodafone	17.08.2017	• keine Bedenken

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert

gelb = siehe Hinweise bzw. nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Wehrverwaltung)	25.07.2017	2
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Militärische Belange		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten WEA sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von WEA zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Belange der Bundeswehr werden berührt.

Die von der Stadt Moringen im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) beabsichtigten Maßnahmen (Teilgeltungsbereiche E - M) befinden sich im Interessengebiet der LVR-Radaranlage Auenhausen in einer Entfernung von 40 - 50 km zum Radar.

Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 462 m und 496 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß von Störungen.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann die Bundeswehr erst feststellen, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von WEA möglich. Genauer wird sich die Bundeswehr im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Beurteilung der militärischen Belange auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht möglich ist. Die für eine Prüfung durch die Wehrverwaltung erforderlichen Angaben wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten liegen noch nicht für die vorbereitende Bauleitplanung, sondern erst für das Genehmigungsverfahren vor. Im F-Plan besteht keine Möglichkeit, die Anzahl sowie die einzelnen Standorte der WEA festzulegen.

Hervorzuheben ist die Aussage des BAIUDBw, dass innerhalb der Potenzialflächen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Die Belange der Bundeswehr führen somit nicht zu einer Tabuzone gegenüber einer Errichtung von WEA.

In seiner Stellungnahme weist das BAIUDBw darauf hin, dass die Erfassungshöhe des Luftverteidigungsradars (LVR) zwischen 462 m und 496 m über NN beträgt. Hieraus folgt für die einzelnen WEA-Potenzialflächen:

- Die Potenzialflächen J, L und M weisen Geländehöhen von deutlich unter 200 m ü.NN auf. Die Erfassungshöhe des militärischen Flugradars wird somit auch bei der Errichtung hoher, moderner WEA (200 bis 250 m) nicht erreicht.
- Die Potenzialflächen E, F und G erreichen Geländehöhen von maximal ca. 200 m ü.NN. Auch hieraus ergeben sich keine wesentlichen Höhenbeschränkungen für die Errichtung von WEA.
- Die Potenzialfläche H weist Höhen auf zwischen 210 und 255 m ü.NN. Restriktionen mit dem militärischen Radar können sich hier nur dann ergeben, wenn WEA geplant und errichtet werden mit Gesamthöhen von deutlich über 200 m.
- Die Potenzialfläche I weist Höhen auf zwischen 245 und 315 m ü.NN. Restriktionen mit dem militärischen Radar können sich hier am oberen Hang der Weper bereits ergeben, wenn WEA geplant und errichtet werden mit Gesamthöhen von über 150 m. Im unteren Bereich der Fläche könnten dagegen WEA mit Bauhöhen > 200 m errichtet werden, ohne dass sie in die Erfassungshöhen des Radars hineinreichen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass sich eine mögliche Restriktion für die höher gelegenen Teilflächen der Potenzialfläche I ergibt. Für alle weiteren Flächen ist aufgrund der vom BAIUDBw getroffenen Angaben voraussichtlich nicht mit Restriktionen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.

Bei dieser Bewertung ist zu beachten, dass das BAIUDBw auch zum Thema Radar keine abschließende und konkrete Aussage getroffen hat. Zum einen befindet sich die Radaranlage in einer sehr großen Entfernung zum Plangebiet (40 bis 50 km). Zum anderen relativiert das BAIUDBw diesen Belang selbst mit der Aussage, dass die Lage der einzelnen WEA innerhalb eines Windparks zueinander von großer Bedeutung sei für das Ausmaß möglicher Störungen. Insofern gilt auch hier die eingangs getroffene Feststellung, dass eine abschließende Bewertung von Störungen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden kann.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesnetzagentur (BNetzA)	24.07.2017 08.08.2017	4
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Suedlink, Richtfunk		
Kurzfassung der Anregungen:		

Suedlink

Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Moringen kommt gegebenenfalls eine Realisierung der Gleichstromvorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach und Wilster- Grafenrheinfeld) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Suedlink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach der aktuellen Gesetzeslage sollen Gleichstromvorhaben künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden.

Für die vorliegend relevanten Abschnitte C Bad Gandersheim/ Seesen - Gerstungen der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegt der BNetzA ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 24.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält.

Nach derzeitigem Planungsstand verläuft eine Alternative für den Abschnitt C der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Moringen. Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit "E" und "M" gekennzeichneten möglichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen innerhalb des alternativen Trassenkorridors. Die mit "L" gekennzeichnete mögliche Konzentrationszone für Windenergieanlagen grenzt unmittelbar an den alternativen Trassenkorridor an.

Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der BNetzA derzeit nicht möglich. Die BNetzA regt an, sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einzubringen. Ferner wird angeregt, die zuständigen Vorhabenträgerinnen TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar.

Anlage: Übersichtslageplan

Richtfunk

Folgende Richtfunkbetreiber sind im Plangebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes tätig:

- E-Plus Mobilfunk GmbH (Flächen E und M)
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Flächen E, F, G, H und L)
- Vodafone GmbH (Flächen G, H und M)
- Stadtwerke Leine-Solling GmbH (Flächen J und L)

Eine Beteiligung im Rahmen des weiteren Flächennutzungsplanverfahrens wird empfohlen. Weitere Hinweise zum Thema Richtfunk und Bauleitplanung können der homepage <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung> entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Suedlink

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Planungen für den Suedlink in Erdverkabelung noch in einem sehr frühen Planungsstadium befinden, in welchem noch mehrere Alternativen geprüft werden. Es ist somit keineswegs sicher, dass der durch das Stadtgebiet verlaufende Trassenkorridor auch tatsächlich für den Suedlink in Anspruch genommen wird.

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4. Sie liegen jedoch nicht mittig innerhalb des Korridors, sondern sie reichen seitlich in ihn hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA möglich erscheinen lässt.

Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone gegenüber einer möglichen Windenergienutzung.

Der Vorhabenträger TenneT hat selbst in einer Stellungnahme (vom 25.08.2017) zu der 19. Änderung des F-Planes Stellung genommen. Laut dieser Stellungnahme verbleibt *„in den Bereichen der geplanten Windkonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage“*.

Insofern steht der Suedlink-Korridor einer Errichtung von WEA innerhalb der Potenzialflächen nicht entgegen. Detailfragen bezüglich der konkreten Standortwahl der einzelnen WEA können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

zu Richtfunk

Die von der Bundesnetzagentur aufgeführten Richtfunkbetreiber wurden und werden im weiteren Verfahren (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB) angesprochen und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der BNetzA werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
E.ON Avacon AG	20.07.2017 08.08.2017	7
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Leitungstrassen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Für die Konzentrationszonen F, L und M liegt eine Betroffenheit der E.ON Avacon AG vor.
 Für die Konzentrationszonen E, G, H, I und J liegt keine Betroffenheit der E.ON Avacon AG vor.

Im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen (19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie) befinden sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen:

- LH-10-1015 Godenau-Hardegsen (Mast 130 bis Mast 134)
- LH-10-1025 Hardegsen-Pöhlde (Mast 017 bis Mast 018) und
- LH-10-1135 Hardegsen-Northeim (Mast 285 bis Mast 288) der Avacon Netz GmbH.

In der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sind die Abstände zu Hochspannungsfreileitungen geregelt. Danach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage (WEA) und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der WEA befindet. Hierfür ist ein unabhängiges Gutachten zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der WEA befindet.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA Hochspannungsleitungen der Avacon Netz GmbH unterkreuzen und die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und vom äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,0 m einzuhalten.

Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf ist nicht auszuschließen.

Die Maststandorte der Freileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m vom sichtbaren Mastfundament Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung der Stadt Moringen seitens der E.ON Avacon keine Bedenken.

Anlagen: Übersichtslageplan, Leitungsschutzanweisung

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde zu Freileitungen ≥ 110 kV ein genereller Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Das Maß von 80 m entspricht dem einfachen Rotordurchmesser einer - nach aktuellen Maßstäben kleineren - Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster Stellung‘ eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Freileitung entfernt zu stehen kommen. WEA mit längeren Rotorblättern müssen ggf. darüber hinaus weiter von der Leitung abrücken. Sofern der jeweilige Leitungsbetreiber im Zulassungsverfahren größere Abstände als 80 m begründen kann, so sind diese in der Genehmigung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Eine abschließende Entscheidung über die einzuhaltenden Abstände kann erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden. Erst in diesem Verfahren ist bekannt, welche Gesamthöhe die beantragten WEA erreichen, wie lang der Rotor ist und an welchen konkreten Standorten die Anlagen errichtet werden sollen. Weiterhin können in diesem Verfahren bei Bedarf auch Schwingungsschutzmaßnahmen angeordnet werden.

Dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zu den Hinweisen der Avacon AG.

Gemäß der von der Avacon AG beigefügten Übersichtskarte verhalten sich die Hochspannungsfreileitungen der Avacon AG wie folgt zu den drei nächstgelegenen WEA-Potenzialflächen:

- Fläche F wird am östlichen Rand begrenzt von dem Mindestabstand (80 m), welcher für Freileitungen berücksichtigt wurde.
- Fläche L wird in einem sehr kurzen Abschnitt im Westen begrenzt von dem Mindestabstand (80 m), welcher für Freileitungen berücksichtigt wurde. Die hier am nächsten gelegene Leitung wird jedoch nicht von der Avacon AG, sondern von der TenneT betrieben.
- Fläche M hält einen großen Abstand ein zu der nächstgelegenen, nördlich der Fläche verlaufenden Hochspannungsfreileitung der Avacon AG.

Alle anderen WEA-Potenzialflächen sind nicht betroffen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Avacon AG werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie dargelegt berücksichtigt.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
---	--	--

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Flecken Nörten-Hardenberg	18.08.2017	11

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Abstandsflächen zu Gebäuden

Kurzfassung der Anregungen:

Der Flecken Nörten-Hardenberg hat Abstandsflächen zur Steuerung von Windenergieanlagen in seinem Gemeindegebiet beschlossen. Damit wurde festgelegt, dass ein 1.000-Meter-Abstand zu bebauten Ortslagen und 450 Meter zu Einzelgehöften aus Gründen des Immissionsschutzes und der Veränderung des Wohnumfeldes eingehalten werden sollen.

Hinsichtlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen und den beschlossenen Abstandsflächen zu Gebäuden auf dem Gebiet des Flecken Nörten-Hardenberg wird darum gebeten, die Planungen entsprechend der bestehenden Beschlusslage des Gemeinderates auszurichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Stadt Moringen wird zu Wohnbauflächen (und gemischten Bauflächen) ein Abstand von 1.000 m berücksichtigt, welcher sich in einen ‚harten Anteil‘ von 400 m und einen ‚weichen Anteil‘ von 600 m aufteilt.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich wird eine harte Tabuzone von 400 m angenommen. Als weiche Tabuzone wird ein zusätzlicher Abstand von 200 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 600 m ergibt.

Diese Abstandswerte stehen nicht im Widerspruch zu den Anregungen des Flecken Nörten-Hardenberg.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Flecken Nörten-Hardenberg werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Flugwissenschaftliche Fachgruppe Göttingen e.V. (FFG)	18.08.2017	12
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Segelfluggeländer auf der Weper		
Kurzfassung der Anregungen:		

Das Segelfluggelände auf der Weper besteht seit 1927 und besitzt eine luftrechtliche, dauerhafte Zulassung für Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte mit Ausnahme von Sprungfallschirmen sowie für Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse zum Luftfahrzeugschlepp. Neben dem Flugsport wird auch die Ausbildung zum Flugzeugführer von Segelflugzeugen und Motorseglern durchgeführt.

Der Vorentwurf weist Flächen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe des Fluggeländes Weper auf. Auch wenn die ausgewiesenen Flächen derzeit einen relativ großen Abstand zum Flugplatz aufweisen, stellt der Bau von WEA im Bereich eines Flugplatzes insbesondere für den an- und abfliegenden Flugverkehr ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Insbesondere für Flugschüler muss genau abgewogen werden, wann und im welchem Abstand eine WEA ein noch beherrschbares Risiko darstellt.

Um Konflikten vorzubeugen, wird in diesem Zusammenhang auf die Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 hingewiesen, in der ein Abstand von 400 m / 850 m zur Platzrunde für Bauwerke einzuhalten ist. Die Platzrunde für den Segelflugplatz Weper liegt u.a. zwischen der Ortschaft Weper und Nienhagen. Der Übungslufttraum zur Schulung von Flugschülern liegt im Bereich des Wackelbergs. Von hier ist ein einfaches und gefahrloses Einfliegen in die Platzrunde möglich.

Auch wenn für den Flugplatz Weper kein Bauschutzbereich ausgewiesen ist und WEA zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB gehören, so urteilt die derzeitige Rechtsprechung so, dass die Vorschriften des §12 ff LuftVG zusätzliche Regeln zum Baurecht aufstellt (OVG Rheinland-Pfalz vom 26.11.03 - 8A 10814/03). Gleichzeitig gilt das baurechtliche und planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme, so dass der Flugbetrieb und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für den Ausbildungsbetrieb (BVerwG 18.11.2004 - 4C 1.04). Weiterhin hat das OVG ausgeführt, es „neige dazu“ den Übungsraum im Rahmen des Rücksichtnahmegebots grundsätzlich für schutzwürdig zu halten.

Die FFG bittet darum, den Planungsraum um den Flugplatz Weper als harte Tabuzone auszuweisen, da aus rechtlichen Gründen dieses Gebiet für einen Bebauung mit WEA ausgeschlossen ist.

Anhänge:

- Genehmigungen und Regelungen für den Flugplatz Weper
- Ergänzende Unterlagen zu Abstandsregelungen, Gerichtsurteil BVerwG

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Segelfluggelände auf der Weper ist (inkl. seiner Anflugstrecken) 1,6 km zur nächstgelegenen Windenergie-Potenzialfläche I entfernt.

Eine Beeinträchtigung des Segelflugverkehrs kann somit ausgeschlossen werden.

Die vorgetragene Belange der Flugwissenschaftlichen Fachgruppe Göttingen stehen nicht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Segelfluggelände auf der Weper zählt zu den weichen Tabuzonen. Eine Ausweisung als harte Tabuzone erfolgt nicht. Auch die weichen Tabuzonen lassen eine Windenergienutzung nicht zu.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Flugwissenschaftlichen Fachgruppe Göttingen e.V. werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	29.08.2017	17
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Rohstoffwirtschaft, Bergaufsicht, Landwirtschaft / Bodenschutz, Hydrogeologie, Bauwirtschaft		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird wie folgt Stellung genommen:
Gegen die vorgelegte Planung bestehen bezüglich der Potenzialflächen A und E bis J keine Bedenken. Insbesondere wird die Berücksichtigung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VRR Nr. 250 als harte Tabuzone und den dazu eingehaltenen Abstand von deutlich mehr als 100 m bei der Ausweisung der Fläche I begrüßt.

Bedenken bestehen lediglich gegenüber den beiden kleineren Potenzialflächen B und C.

Die Potenzialfläche B liegt innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Ton und Tonstein 4224 To/1. Hier ist nach unserer Kenntnis bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Wir empfehlen, dieses Gebiet von Überplanungen freizuhalten und diese Potenzialfläche zu streichen.

Die Potenzialfläche C liegt innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kalkstein 4224 K/7, dessen zentraler Teil im gültigen RROP des Landkreises Northeim (2006) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Hier findet derzeit Rohstoffabbau statt, der nicht abgeschlossen ist. Die Potenzialfläche grenzt im Westen unmittelbar an das Vorranggebiet. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Ausweisung von Mikrostandorten für WEA in diesem Gebiet ohne Behinderung der vorrangigen Nutzung Rohstoffsicherung nicht möglich ist. Daher sollte diese Potenzialfläche ebenfalls entfallen.

Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst eingesehen werden.

2.) Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird wie folgt Stellung genommen:
Im Plangebiet „L“ befindet sich eine alte Kohlenwasserstoffbohrung „B 11 - Thüdinghausen-II“. Da auch bei Verfüllung der Bohrung nicht auszuschließen ist, dass im Bereich der Bohrsäule kohlenwasserstoffhaltige Gase aufsteigen, sollte weiterhin ein Bereich von 5 m um den Bohrsatzpunkt herum von Bebauung freigehalten werden, damit dieser in Notfällen und zur Gefahrenabwehr für schwere Geräte erreichbar bleibt. Die Koordinaten der Bohrung sind 5723523,94 Nord und 32561132,14 Ost.

3.) Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfanges sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz sollen erst im weiteren Verfahren erfolgen. Dazu haben wir folgende fachliche Hinweise:

Erforderlich ist zunächst eine Beschreibung und Bewertung der von der Planung betroffenen Böden und Bodenfunktionen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planung betroffenen Böden in weiten Teilen aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit landesweit zu den schutzwürdigen Böden gezählt werden. Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver im Internet eingestellt. Verwiesen wird auf den Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Des Weiteren wird auf die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden in den Planbereichen hingewiesen. Es wird empfohlen, die weitere Planung und die Baumaßnahmen durch eine fachkompetente Person bodenkundlich begleiten zu lassen. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren und geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Planungsverlauf berücksichtigt und fachgerecht umgesetzt werden.

4.) Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die Errichtung von WEA ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert und ggf. das Grundwasser aufgedeckt werden,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (WEA und Transformatoren).

Zusätzlich zu diesen Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren wird empfohlen, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Umweltministeriums.

5.) Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA (Flächen E, F, G, H, I, J, L und M) liegen in Gebieten mit im Untergrund anstehenden löslichen Sulfatgesteinen aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk. In diesen Gebieten haben Lösungsprozesse im Untergrund bereits teilweise zu Verkarstung (Sulfatkarst) bzw. einer Vielzahl von Erdfällen geführt. Formal werden die einzelnen Konzentrationszonen in folgende Erdfallgefährdungskategorien, gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987 eingestuft:

Konzentrationszone Fläche E nördlicher Teil

Gefährdungskategorie 3 bis 6 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in weniger als 100 m Entfernung bekannt bzw. Lage über alten Erdfällen oder Subrosionssenken.

Konzentrationszone Fläche E südlicher Teil

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 300 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche F

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche G

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 500 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche H

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche I

Gefährdungskategorie 3 – (lokale geologische Gegebenheiten) die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 1,3 km Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche J

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 1,1 km Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche L

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche M

Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 4 km Entfernung bekannt.

Die konstruktiven Empfehlungen (ab Gefährdungskategorie 3) des oben genannten Erlasses beziehen sich auf Wohngebäude und können für WEA keine Anwendung finden. Wir empfehlen, in den ausgewiesenen Konzentrationszonen (Flächen E, F, G, H, I, J, L und M) die Gründung der WEA so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion der Anlagen schadlos aufgenommen werden können und die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone Fläche E und im Bereich der Konzentrationszone Fläche I sind gegebenenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen (Beobachtungskonzept, Alarmkonzept) vorzusehen.

Anhand von aktuellen statistischen Auswertungen des LBEG haben 70 % aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5 m. Sofern für die Bemessung der Gründung der WEA gesonderte statische Nachweise auf Grundlage eines Bemessungserdfalls geführt werden, kann aus unserer Sicht dieser Anfangsdurchmesser von 5 m für den Bemessungsfall angesetzt werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben (DIN-Normen) zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist ebenfalls in den einschlägigen DIN-Normen vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Die Hinweise des Fachbereichs Rohstoffwirtschaft beziehen sich auf die Potenzialflächen B und C, welche nicht Gegenstand des Vorentwurfes sind. Es besteht somit kein Konflikt mit den Belangen der Rohstoffwirtschaft.

zu 2.) Die Hinweise des Fachbereiches Bergaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Die alte Kohlenwasserstoffbohrung steht einer Nutzung der Potenzialfläche L für die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich entgegen. Dieser Belang ist im Rahmen einer Baugrunderkundung mit zu untersuchen und ggf. bei der konkreten Standortplanung bzw. der Gründung der WEA fachgerecht zu berücksichtigen. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Vorhabenträger.

zu 3.) Der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz verweist auf umfangreiche Karten und Unterlagen zum Schutzgut Boden. Insbesondere wird festgestellt, dass in allen Potenzialflächen Böden vorhanden sind, welche aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig anzusehen sind.

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen im F-Plan bestehen folgende Rahmenbedingungen: WEA sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich privilegiert. Mit der Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen erfolgt somit keine Neuplanung von Windenergie-Standorten, sondern es wird eine räumliche Eingrenzung der Windenergienutzung vorgenommen. Insofern dient diese Planung grundsätzlich einer Begrenzung der Inanspruchnahme von Böden. Das Stadtgebiet von Moringen weist außerhalb der Wälder und Landschaftsschutzgebiete auf großen Flächen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht ihrer Pflicht, Flächen für eine substantielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Eine Inanspruchnahme von Böden für die Errichtung von WEA ist somit unvermeidbar.

Der Umfang der Inanspruchnahme von Böden ist bei der Errichtung von WEA begrenzt. Es handelt sich um Flächen für Fundamente, um Zuwegungen und -leitungen sowie um Kranstellflächen. Eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme kann im Zuge der konkreten Ausgestaltung des Windparks erfolgen, da hier über die konkreten Standorte der WEA, über Wegeverläufe etc. entschieden wird. Dies erfolgt jedoch nicht auf der Planungsebene des F-Planes.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Böden gegenüber Verdichtung während des Baubetriebs können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden (Vermeidungsmaßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Anregung, für die zukünftigen Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, wird von der Stadt Moringen unterstützt. Sie würde es begrüßen, wenn der Landkreis als Genehmigungsbehörde für die WEA eine solche Baubegleitung im Genehmigungsbescheid anordnet.

zu 4.) Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes oder im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens befindet. Die WEA-Potenzialflächen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutz- und Einzugsgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Die Hinweise des LBEG bezüglich der konkreten Baumaßnahmen, der Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen sowie eines möglichen Beweissicherungskonzeptes richten sich an das Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Sie sind noch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

zu 5.) Die Hinweise auf eine mögliche Erdfallgefährdung im Bereich der acht Potenzialflächen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugrundgutachten und der Gründung der WEA durch die Vorhabenträger zu beachten. Die grundsätzliche Eignung der Potenzialflächen für eine Windenergienutzung wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Ein entsprechender Hinweis auf die Erdfallgefährdungsklassen wird in die Begründung der 81. Änderung des F-Planes aufgenommen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zu den Themen Bodenschutz, Kohlenwasserstoffbohrung (Fläche L), Grundwasserschutz und Erdfallgefährdung werden in Begründung bzw. Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Northeim	23.08.2017	19

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Fachbereich Bauen und Umwelt (Bodendenkmalpflege, Brandschutz, Wasserwirtschaft), Stabsstelle „Wirtschafts- und Projektförderung“

Kurzfassung der Anregungen:

Bodendenkmalpflege

Konzentrationszonen G, H, I und J:

Aus denkmalrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geltend gemacht.

Konzentrationszonen E, F, L und M:

Aus denkmalrechtlicher Sicht werden Bedenken geltend gemacht. In den überplanten Bereichen sind Bodendenkmäler bekannt. Die Bodendenkmäler könnten durch die geplanten WEA vollständig oder in Teilbereichen zerstört werden. Es handelt sich um eine mittelalterliche Wüstung (Moringen, FStNr. 25), eine Schanze bzw. Warte (Moringen, FStNr. 57) und vorgeschichtliche Siedlungen (Behrensens, FStNrn. 14, 15, 17; Thüdinghausen, FStNr. 8). Es wird vorgeschlagen, die Bereiche mit Bodendenkmälern großflächig aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans herauszunehmen. Das böte die Möglichkeit, die Bodendenkmäler gemäß § 6 NDSchG (Pflicht zur Erhaltung) weiterhin vollständig zu schützen.

(Abbildungen zur Lage der Bodendenkmäler im Originaldokument der Stellungnahme)

Brandschutz

1. Hinsichtlich der jederzeit ordnungsgemäßen und ungehinderten Erreichbarkeit der WEA als bauliche Anlage bzgl. des ausgehenden Zu- und Abgangsverkehrs und für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten muss eine Feuerwehrezufahrt gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu der WEA vorhanden sein.
2. Zur wirksamen Brandbekämpfung ist auch Löschwasser erforderlich. Die Festlegung des erforderlichen Löschwasserbedarfs und die Art der Bevorratung liegt nach § 2 NBrandSchG in der Verantwortung der Stadt Moringen und muss mit dieser abgestimmt werden.
3. Bei der Planung muss eine Sperrzone von mindestens 500 m um eine WEA vorgesehen werden. Dieser Radius wird auch bei der Erarbeitung der Stellungnahme angesetzt. Fallen in diesen Radius z. B. wichtige Verkehrsinfrastrukturen (BAB 7, Nord-Süd-Strecke, NBS, B 241 usw.) oder eine Waldfläche, ist über § 51 NBauO eine Löschanlage in der Gondel erforderlich.

Wasserwirtschaft

Oberirdische Gewässer/Hochwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche "M" evtl. das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Ümmelbaches mit einer Teilfläche tangieren könnte.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Zufahrtswege geschaffen werden, so ist Folgendes zu beachten:

Verrohrung Gewässerausbau/Anlagengenehmigung

Verrohrungsmaßnahmen unter 9 m Länge (auch von Wegeseitengräben = Gewässer III. Ordnung) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 57 NWG.

Ab einer Länge von 9 m stellt die Verrohrung eine Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 67 WHG dar. Gemäß § 68 WHG bedarf diese einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Auf die in den Gestattungsverfahren zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen weise ich hin. Eine frühzeitige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist empfehlenswert.

AwSV I JGS

Beim Betrieb der WEA kann davon ausgegangen werden, dass hierbei mit Schmierstoffen, z.B. im Rahmen von Wartungsarbeiten, umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden. Ich verweise somit auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG.

Für die auf der Anlage verwendeten Betriebsöle (Trafo- und Hydrauliköle) ist eine medienresistente Auffangvorrichtung für die maximal auslaufende Ölmenge vorzusehen. Es ist der unteren Wasserbehörde eine detaillierte Auflistung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse sowie deren Mengen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorzulegen.

Kreisstraßen

In der weiteren Planung von WEA wäre der RdErl. v. 24.02.2016- Planung und Genehmigung von WEA (Windenergieerlass) bezüglich der Abstände zu Kreisstraßen einzuhalten.

Gesundheitsdienste

Aus gesundheitlicher Sicht werden die vorgesehenen Abstände zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen (400 m "harter Kern" und 600 m "weicher Rand") sowie zu Einzelhäusern im Außenbereich (400 m "harter Kern" und 200 m "weicher Rand") befürwortet.

Da Berechnungen der Lärmimmission erst auf Grundlage einer konkreten Windpark-Planung möglich sind, erfolgt eine Stellungnahme zur Lärmbelastung nach Vorliegen entsprechender Ergebnisse zum späteren Zeitpunkt.

Die Baumaßnahmen dürfen den Boden nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass Grund- und Trinkwasservorkommen beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch die Errichtungsphase.

Stabsstelle 3 „Wirtschafts- und Projektförderung“

Das im Windenergieerlass genannte Ziel ist es, zum Gelingen der Energiewende beizutragen. Zu diesem Zweck müssen Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden.

Darüber hinaus kommt den WEA auch eine wirtschafts-, struktur-, und arbeitsmarktpolitische bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu.

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grund veränderter Rahmenbedingungen erforderlich, um eine entsprechende Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten herbeizuführen.

Die Bildung von Konzentrationszonen für WEA im Bereich der Stadt Moringen verhindert eine breite Streuung von WEA über das ganze Stadtgebiet. Die durch die vorliegende Planung geplante räumliche Steuerung der Windenergienutzung erscheint sinnvoll.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Bodendenkmalpflege:

Nach ergänzender Abstimmung und nochmaliger Prüfung durch den Landkreis Northeim (Untere Denkmalschutzbehörde) stellt sich die Sachlage wie folgt dar (E-Mail vom 07.02.2018):

- Am Rand der Potenzialfläche E (südlicher Teil) befindet sich eine ‚Fundstreuung‘ mit unsicherer Datierung (FStNr. 10).
- Unmittelbar nördlich angrenzend an die Potenzialfläche E liegt die mittelalterliche Wüstung Dentissen (FStNr. 25).
- Nordwestlich in deutlichem Abstand zu Potenzialfläche G befindet sich die mittelalterliche Wüstung Sebbensen (FStNr. 30).
- In der Potenzialfläche J liegt eine Verdachtsfläche für eine mittelalterliche Wegsperre oder Landwehr (FStNr. 56).
- In der Potenzialfläche L befindet sich eine ‚Fundstreuung‘ aus dem Frühneolithikum (FStNr. 8).
- Innerhalb von sowie nördlich angrenzend an Potenzialfläche M sind mehrere Fundstellen bzw. Siedlungsspuren aus dem Frühneolithikum bekannt (FStNr. 14, 15 und 17).

Die Potenzialflächen J und M werden im Rahmen des Windenergie-Konzeptes der Stadt Moringen nicht weiter verfolgt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind daher an diesen Standorten nicht betroffen.

Im Bereich der Potenzialflächen E und F (sowie ggf. G) ist eine randliche Betroffenheit gegeben. Innerhalb der Fläche L liegen Bodenfunde vor. In diesen Flächen ist in einem konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die geplanten WEA-Standorte einschließlich der Zuwegungen und Kranstellflächen die Bodendenkmale berühren.

Die Vorhabenträger müssen in diesen Flächen damit rechnen, dass die Erdarbeiten nur unter Auflagen durchgeführt werden dürfen bzw. dass eine archäologische Sondierung des Baufeldes vor Beginn der Bauarbeiten notwendig werden kann. Konkrete Regelungen bezüglich der archäologischen Belange sind im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Northeim zu treffen.

Bei den o.g. Fundstellen handelt es sich um Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die in den Boden eingreifenden Erdarbeiten bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte, Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises gemeldet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten. Zu verweisen ist insbesondere auf § 10 (genehmigungspflichtige Maßnahmen), § 13 (Erdarbeiten) und § 14 (Bodenfunde).

zu Brandschutz:

Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Mit den Genehmigungsunterlagen für WEA wird vom Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind vom Landkreis Northeim im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Der Flächennutzungsplan kann keine verbindlichen Regelungen zum Brandschutz treffen.

zu Wasserwirtschaft:

Die WEA-Potenzialfläche M grenzt mit ihrer nördlichen Spitze an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Ümmelbaches. Da die Fläche M von der Stadt Moringen im Rahmen der 19. Änderung des F-Planes nicht weiter verfolgt wird, entstehen keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz.

Die Hinweise zu Gewässerverrohrungen und Gewässerausbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in den Genehmigungsverfahren für die WEA zu beachten.

Die Hinweise für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in den Genehmigungsverfahren für die WEA zu beachten.

zu Kreisstraßen:

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG¹). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). Die Anbaubeschränkungszone wird als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Weitergehende Abstände können sich ggf. zum Schutz gegenüber Eiswurf ergeben. Der konkret einzuhaltende Abstand bzw. die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung festzulegen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; der Flächennutzungsplan kann sie nicht vorwegnehmen.

¹ FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

Die von der Stadt Moringen verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungszonen ab.

Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE v. 24.02.2016, Nrn. 6.1 und 3.4.4.3).

zu Gesundheitsdienste:

Es wird begrüßt, dass die von der Stadt Moringen gewählten Abstände zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen und Einzelhäusern vom Landkreis Northeim (,Gesundheitsdienste‘) befürwortet werden.

zu Wirtschafts- und Projektförderung:

Es wird begrüßt, dass die von der Stadt Moringen verfolgte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landkreis Northeim (,Wirtschafts- und Projektförderung‘) für sinnvoll erachtet wird.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Northeim zu den Themen Bodendenkmalpflege, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Kreisstraßen, Gesundheitsdienste und ,Wirtschafts- und Projektförderung‘ werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim (NLStbV)	28.08.2017	25
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; verkehrliche Belange		
Kurzfassung der Anregungen:		

1. Abstände zu klassifizierten Straßen

Für die in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG (Bauverbotszone und Baubeschränkungszone) einzuhalten.

Darüber hinaus ist gem. RdErl. 24.02.2016, Planung und Genehmigung von WEA an Land in Niedersachsen (Nds. MBI. Nr. 7/2016) geltenden Abstände wegen Eisabwurfgefahr zu Verkehrswegen größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) anzuwenden. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

2. Gründungs- und Standsicherheitsnachweis

die Ausführungen zur Standsicherheit bzw. "Turmbruch" sind so eindeutig zu formulieren, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nachvollziehbar gewährleistet ist. Zur Bewertung des Gefährdungspotenzials ist ein Gründungs- und Standsicherheitsnachweis am konkreten Standort erforderlich.

3. Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung

Es ist zu prüfen, ob durch die Errichtung der WEA eine konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer vorliegt; es ist zu prüfen, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist. Zur Klärung dieser Frage sind geeignete Kriterien (ggf. Human Factors) der Raumwahrnehmung heranzuziehen.

Übersteigen die Reaktionsanforderungen von technischen Anlagen im Zusammenhang mit einer optischen und baulichen Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen psychologische und physiologische Grenzwerte, so lösen diese baubedingten Merkmale Fehlhandlungen im Straßenverkehr aus, die zu Schadensereignissen führen können. Bei der Raumwahrnehmung tastet das menschliche Auge die vor ihm liegende und periphere seitliche Umgebung mit Suchbewegungen nach handlungsrelevanten Informationen ab. Dabei werden deutliche helle Blickobjekte sowie

Hell-Dunkelkontraste besonders häufig und lange fokussiert. Die stärksten Kontraste findet das Auge am Horizont (heller Himmel, dunkle Erde/Straße) und an allen Gestalten wie Bäumen, Gebäudeumrissen, Strommasten, Windenergieanlagen u.ä., die sich vor dem hellen Himmel deutlich als Figur abzeichnen. Diese binden den Blick von Verkehrsteilnehmern so stark, dass weniger dominante, aber gleichwohl handlungsrelevante Situationsmerkmale nicht ausreichend fixiert werden. Die daraus resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit kann in kritischen Situationen zu Fehlhandlungen führen, die zu Fahrfehlern und Unfällen führen. Das Ablenkungspotenzial der konkreten WEA am konkreten Standort ist mit noch vorzulegenden Unterlagen hinreichend sicher zu ermitteln. Dabei ist in einer wahrnehmungspsychologischen Stellungnahme zu klären:

1. Besteht im laufenden Betrieb der neuen WEA im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Anlagen tagsüber eine daraus resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit auf "die falschen" Merkmale der Straßenszenerie und kann dies in kritischen Situationen zu einer Fehlhandlung (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen?
2. Besteht darüber hinaus nachts eine sich aus den Befeuerungsleuchten resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlhandlung (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen?
3. Besteht in der Bauphase und im laufenden Betrieb bei Arbeiten an der Außenhaut der neuen WEA tagsüber eine aus den Bautätigkeiten resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlhandlung (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen.
4. Zu 1) bis 3): sind bei erkennbaren wahrnehmungspsychologischen Gefährdungen geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu benennen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen gewährleisten.

4. Bewertung der Gefährdung von Personen durch Windenergieanlagen

Es ist eine Bewertung der Risiken vorzunehmen und die Gefährdung ist zu ermitteln:

- durch Rotorblattabwurf oder Teile davon,
- durch Eisabwurf (Eiserkennung, geeignete Abschaltssysteme etc.),
- durch Bruch des Turmes,
- durch Abwurf der Gondel, des Motors oder anderer Teilstücke der Anlage,
- Sicherungsmaßnahmen sind zu formulieren (z. B. Reduzierung Abregelungsgeschwindigkeit).

Die NLStBV behält sich vor, weitere Auflagen im Genehmigungsverfahren zu formulieren, sollten sich aus den noch einzureichenden Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen weitere Aspekte ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Abstände zu klassifizierten Straßen

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG²). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch

² FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Bei der Bundesautobahn (BAB) beträgt dieser Abstand 40 m. Die Anbauverbotszone wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). Bei der BAB reicht diese Zone bis 100 m von der Fahrbahnkante. Die Anbaubeschränkungszone wird als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Weitergehende Abstände können sich ggf. zum Schutz gegenüber Eiswurf ergeben. Der konkret einzuhaltende Abstand bzw. die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung festzulegen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; der Flächennutzungsplan kann sie nicht vorwegnehmen.

Die von der Stadt Moringen verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungszone ab.

Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE v. 24.02.2016, Nrn. 6.1 und 3.4.4.3).

zu 2. Gründungs- und Standsicherheitsnachweis

Die erforderliche Gründung und Standsicherheit wird durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag nachgewiesen. Regelungen und Auflagen hierzu werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid getroffen.

zu 3. Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung

Die von der NLStBV formulierten Anregungen zu einer wahrnehmungspsychologischen Stellungnahme sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Eine solche Begutachtung ist abhängig von dem konkreten Standort der geplanten WEA, von ihrer Höhe und Bauart, der Rotorlänge sowie der Art der Befeuerng bzw. der Hinderniskennzeichnung. Diese Parameter sind zum Zeitpunkt des Flächennutzungsplanverfahrens noch nicht zuverlässig bekannt.

zu 4. Bewertung der Gefährdung von Personen durch Windenergieanlagen

Die von der NLStBV formulierten Anregungen zu einer Risikobewertung und Gefährdungsermittlung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Eine solche Bewertung ist abhängig von dem konkreten Standort der geplanten WEA, von ihrer Höhe und Bauart, der Statik etc. Diese Parameter sind zum Zeitpunkt des Flächennutzungsplanverfahrens noch nicht zuverlässig bekannt. Auch die Formulierung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der NLStbV werden zur Kenntnis genommen.

Die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen werden gemäß den straßenrechtlichen Anforderungen als harte bzw. weiche Tabuzonen festgelegt.

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
TenneT TSO GmbH	25.08.2017	32
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Vorhandene und geplante Leitungstrassen, Suedlink		
Kurzfassung der Anregungen:		

Hochspannungs-Freileitungen

Die Flächen E, L und M der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden 220-kV-Leitung Lehrte- Hardeggen (LH-10-2001):

Diese Leitung wird von den Flächen E und L berührt. Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist

- α_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA,
- D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der WEA,
- α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und
- α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der WEA kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der WEA liegen.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der WEA (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.

Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 30 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem

Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Zu der geplanten 380-kV-Leitung Lamspringe- Hardeggen (LH-10-3034):

Diese Leitung wird von den Flächen E und L berührt. Die in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für WEA ausgewiesenen Gebiete E und L haben zu der Antragstrasse 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt B (Freileitungsbereich) eine Näherung von rd. 90 m (80 m + 10 m) zur Trassenachse (siehe auch beigefügten Lageplan). Es wird auf die Normabstände hingewiesen, d. h. die WEA müssen mindesten einen Abstand 1,5-facher Rotordurchmesser zum äußeren Leiterseil aufweisen.

Sollte sich im konkreten Genehmigungsverfahren einer WEA die Notwendigkeit größerer Abstände ergeben, so ist sicherzustellen, dass die Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht ganz vollständig ausgenutzt werden wird.

Suedlink

Die Leitung Suedlink wird von den Flächen E und M berührt.

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel- Großgartach" und Nr. 4, „Wilster- Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Die aktuelle Gesetzeslage sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Am 17.03.2017 wurde für den ersten Abschnitt von Suedlink der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt "Suedlink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Dabei verläuft das Erdkabelkorridorsegment 69 innerhalb des Abschnitts C durch das Stadtgebiet von Moringen. Innerhalb dieses geplanten, 1.000 m breiten Erdkabelkorridorsegments liegen die möglichen Konzentrationszonen für WEA Buchstabe E und M. Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, werden Vorranggebiete für Windenergienutzung der Raumwiderstandsklasse II (hoch) zugeordnet, da hier die konkreten Standorte der WEA ggf. noch nicht feststehen und durch das Vorhaben ggf. eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete verursacht werden könnte. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbliebe jedoch in den Bereichen der geplanten Windkonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage.

Im Verlauf der weiteren Planungen ist als Unterlage nach § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in welcher auch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (z. B. Bauleitplanung) zu prüfen sind.

Anlagen: Übersichtslageplan und Detailkarten

Stellungnahme der Verwaltung:zu Hochspannungs-Freileitungen:

Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde zu Freileitungen ≥ 110 kV ein genereller Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Das Maß von 80 m entspricht dem einfachen Rotordurchmesser einer - nach aktuellen Maßstäben kleineren - Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster Stellung‘ eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Freileitung entfernt zu stehen kommen. WEA mit längeren Rotorblättern müssen ggf. darüber hinaus weiter von der Leitung abrücken. Sofern der jeweilige Leitungsbetreiber im Zulassungsverfahren größere Abstände als 80 m begründen kann, so sind diese in der Genehmigung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Eine abschließende Entscheidung über die einzuhaltenden Abstände kann erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden. Erst in diesem Verfahren ist bekannt, welche Gesamthöhe die beantragten WEA erreichen, wie lang der Rotor ist und an welchen konkreten Standorten die Anlagen errichtet werden sollen. Weiterhin können in diesem Verfahren bei Bedarf auch Schwingungsschutzmaßnahmen angeordnet werden.

Gemäß der von der TenneT beigefügten Übersichtskarte verhalten sich die Hochspannungsfreileitungen der TenneT wie folgt zu den nächstgelegenen WEA-Potenzialflächen:

- Fläche E wird am westlichen Rand begrenzt von dem Mindestabstand (80 m), welcher für Freileitungen berücksichtigt wurde.
- Fläche L wird in einem sehr kurzen Abschnitt im Westen begrenzt von dem Mindestabstand (80 m), welcher für Freileitungen berücksichtigt wurde.

Alle anderen WEA-Potenzialflächen sind nicht betroffen.

zu Suedlink

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Planungen für den Suedlink in Erdverkabelung noch in einem sehr frühen Planungsstadium befinden, in welchem noch mehrere Alternativen geprüft werden. Es ist somit keineswegs sicher, dass der durch das Stadtgebiet verlaufende Trassenkorridor auch tatsächlich für den Suedlink in Anspruch genommen wird.

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4. Sie liegen jedoch nicht mittig innerhalb des Korridors, sondern sie reichen seitlich in ihn hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA möglich erscheinen lässt.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone gegenüber einer möglichen Windenergienutzung.

Die Stadt Moringen begrüßt in diesem Sinne die Information der Firma Tennet, dass nach derzeitigem Kenntnisstand *„in den Bereichen der geplanten Windkonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage“* verbleibt.

Insofern steht der Suedlink-Korridor einer Errichtung von WEA innerhalb der Potenzialflächen nicht entgegen. Detailfragen bezüglich der konkreten Standortwahl der einzelnen WEA können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Tennet werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie dargelegt berücksichtigt.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Telefonica E-Plus	28.08.2017	33
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Richtfunkverbindungen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- In der Nähe der geplanten Konzentrationszonen verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen diese Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- Folgende Teilgebiete sind betroffen: Teilgebiete E, J und M. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen.
- Zur Visualisierung erhalten Sie als Anlage 3 digitale Bilder, welche den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany).

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Alle geplanten Masten, Rotoren und Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung der Windenergieanlagen (WEA).

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Anlagen: Übersichtslagepläne der Richtfunktrassen

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der von Telefónica E-Plus übermittelten Kartendarstellung werden die Potenzialflächen E, J und M von Richtfunktrassen tangiert.

Die privaten Richtfunkbetreiber verfügen i.d.R. nicht über eine streckenbezogene Genehmigung. Die Strecken werden auch in keinen amtlichen Planwerken verzeichnet. Insofern besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Richtfunkbetreibers auf einen dauerhaft störungsfreien Betrieb seiner Funkstrecken. Daher wird auf die Belange der Richtfunktrassen zwar im Rahmen der Abwägung eingegangen; sie haben jedoch nicht das Gewicht einer (harten oder weichen) Tabuzone.

Eine Berücksichtigung der Richtfunktrasse kann auch noch auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Verfahren wird über die genauen Standorte, die Höhe und die Rotorblattlänge der zu genehmigenden WEA entschieden. Eine kleinräumige Konfliktlösung zwischen den Belangen des Richtfunks und den Belangen der Windenergienutzung erscheint auch innerhalb einer WEA-Konzentrationszone im Rahmen der Genehmigung sinnvoll und möglich.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Telefonica E-Plus werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Telefonica O2	28.08.2017	34
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Richtfunkverbindungen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- In der Nähe der geplanten Konzentrationszonen verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen diese Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- Folgende Teilgebiete sind betroffen: E, F, G und L. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen.
- zur Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 3 digitale Bilder, welche den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH).

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Alle geplanten Masten, Rotoren und Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windenergieanlagen (WEA).

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Anlagen: Übersichtslagepläne der Richtfunktrassen

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG übermittelten Kartendarstellung werden die Potenzialflächen E, F, G und L von Richtfunktrassen tangiert.

Die privaten Richtfunkbetreiber verfügen i.d.R. nicht über eine streckenbezogene Genehmigung. Die Strecken werden auch in keinen amtlichen Planwerken verzeichnet. Insofern besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Richtfunkbetreibers auf einen dauerhaft störungsfreien Betrieb seiner Funkstrecken. Daher wird auf die Belange der Richtfunktrassen zwar im Rahmen der Abwägung eingegangen; sie haben jedoch nicht das Gewicht einer (harten oder weichen) Tabuzone.

Eine Berücksichtigung der Richtfunktrasse kann auch noch auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Verfahren wird über die genauen Standorte, die Höhe und die Rotorblattlänge der zu genehmigenden WEA entschieden. Eine kleinräumige Konfliktlösung zwischen den Belangen des Richtfunks und den Belangen der Windenergienutzung erscheint auch innerhalb einer WEA-Konzentrationszone im Rahmen der Genehmigung sinnvoll und möglich.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG werden zur Kenntnis genommen.